

Nr. 428

**Beschluß des Rates der Volkskommissare über das Verbot,
im Zusammenhang mit Epidemien,
Reisegenehmigungen durch die örtlichen Exekutivkomitees
nach Sibirien, in die Ukraine, den Nordkaukasus
und nach Turkestan zu erteilen**

21. Juni 1921

1. Wegen der Verbreitung von Epidemien wird allen örtlichen Exekutivkomitees verboten, jegliche Art Reisegenehmigungen nach Sibirien, in die Ukraine, in den Nordkaukasus und nach Turkestan zu erteilen.

Anmerkung: Ausnahmen sind nur in außerordentlich wichtigen Fällen vorliegender dienstlicher Notwendigkeit unter persönlicher Verantwortung der Vorsitzenden der Exekutivkomitees der Gouvernements oder ihrer Stellvertreter zulässig.

2. Die örtlichen Exekutivkomitees werden verpflichtet, an Ort und Stelle einen speziellen Einzelnachweis aller Mandate zu führen, welche für Reisen in die o. g. Gebiete ausgehändigt wurden.

3. Die Organe der Gesamtrussischen Tscheka werden verpflichtet, im Verlaufe einer Woche die Fälschung oder Echtheit solcher Mandate zu überprüfen und die schuldigen Personen zur Verantwortung zu ziehen.

4. Die Gesamtrussische Tscheka wird verpflichtet, 2mal monatlich, evtl, in schriftlicher Form, dem Rat der Volkskommissare Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses zu erstatten.

Vorsitzender des Rates der Volkskommissare
W. Uljanow (Lenin)

Leiter der Geschäftsstelle
des Rates der Volkskommissare
N. Gorbunow

Sekretär des Rates der Volkskommissare
L. Fotijewa

Moskau, Kreml.
21. Juni 1921

Zentrales Parteiarchiv des Instituts für Marxismus-Leninismus,
Fond 19, Abt. 1, Ablage 427, Bl. 102, nach einer Kopie